

## **Erläuterungen**

**Stand: Juni 2024**

### **Allgemeiner Teil**

Auf Grund § 49 Abs. 1 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013), BGBl I Nr. 127/2013, gilt die Abfallverbrennungsverordnung (AVV), BGBl. II Nr. 389/2002, soweit sie auf Grund von Bestimmungen des EG-K, BGBl. I Nr. 150/2004, erlassen wurde bis zum Inkrafttreten einer sie ersetzenden Verordnung als Bundesgesetz weiter. Dies erfordert eine Neuerlassung der AVV.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Abfallverbrennung ABl. L 312 vom 03.12.2019 S. 55 wurde am 3. Dezember 2019 veröffentlicht. Es soll daher eine Anpassung an den Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte in die Luft und der Messtechnik, und damit auch eine Berücksichtigung der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung und in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid erfolgen. Auf Grund der Erfahrungen aus der Praxis und des neuen internationalen und europäischen Normenwerks sollen die Regelungen für Ersatzbrennstoffe und Ersatzbrennstoffprodukte angepasst werden.

Auch für Versorgungsengpässe soll vorgesorgt werden. Im Falle der Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln für Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen soll die Möglichkeit zur Abweichung bei Betriebsbedingungen und Emissionsgrenzwerten geschaffen werden.

Im Sinne der nationalen Strategie zur zukünftigen Klärschlammbewirtschaftung (Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017) soll in einem eigenen Abschnitt die Behandlung von Klärschlämmen (Klärschlammverbrennung und Phosphorrückgewinnung) geregelt werden.

Eine neue Gliederung der einzelnen Abschnitte soll die zuvor zum Teil auf verschiedene Abschnitte verteilten Themen zusammenführen und dadurch die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit verbessern.

Im besonderen Teil erfolgen – neben Klarstellungen – nur Erläuterungen zu den Änderungen im Vergleich zur AVV, BGBl. II Nr. 389/2002. Ansonsten bleiben die Erläuterungen zur AVV aufrecht.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Ziele):**

##### Z 3:

In den BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung werden in der BVT-Nummer 19 Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und BVT-assozierte Energieeffizienzwerte für die Verbrennung von Abfällen angeführt.

#### **Zu § 2 (Geltungsbereich):**

##### Abs. 5 Z 1:

Neben den unter Z 1 angeführten Abfällen dürfen auch andere Brennstoffe, die keine Abfälle sind, verbrannt werden, wenn die gegenständliche Ausnahmebestimmung in Anspruch genommen wird.

Neophyten sind den pflanzlichen Abfällen aus der Land- und Forstwirtschaft (lit. a) zuzuordnen und fallen daher bei der Verbrennung – vorbehaltlich Abs. 6 – nicht in den Geltungsbereich der Verordnung.

Unter lit. d) sind Holzabfälle mit Ausnahme solcher, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können und zu denen insbesondere solche Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören, angeführt. Folgende Abfallarten der Abfallverzeichnisverordnung sind darunter zu verstehen: SN 17101, SN 17102, SN 17103, SN 17104 02, SN 17104 03, SN 17201 02, SN 17201 03, SN 17202 02, SN 17202 03 und SN 17203. Auf Grund der seit 2020 bestehenden Vorgaben der Recyclingholzverordnung (Quellensortierung, Vorgaben für den Einsatz von Recyclingholz) ist davon auszugehen, dass die Abfallarten SN 17114 und 17115 auch davon umfasst sind.

##### Abs. 7:

Befugte Fachpersonen und Fachanstalten sollen nicht mehr als Verpflichtete dieser Verordnung genannt werden, da die Verpflichtungen der Verordnung Anlageninhaber, Abfallerzeuger und Abfallsammler treffen.

##### Abs. 8:

Eine für die Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Abgasstrom gegebenenfalls installierte Anlage ist als Bestandteil der Abgasbehandlungsanlage vom Begriff der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage mitumfasst.

### **Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):**

Die Definition für Ersatzrohstoffe soll gestrichen werden, da in der Verordnung keine spezifischen Regelungen zur Verwendung von Ersatzrohstoffen in Mitverbrennungsanlagen getroffen werden. Für den Einsatz von Ersatzrohstoffen in Anlagen zur Zementerzeugung ist der Stand der Technik in den „Technischen Grundlagen für den Einsatz von Abfällen als Ersatzrohstoffe in Anlagen zur Zementerzeugung“ festgeschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Einsatz von Ersatzrohstoffen in Mitverbrennungsanlagen weiterhin insbesondere die Vorgaben für Betriebsbedingungen gemäß § 7 gelten.

Es sollen weiters Begriffsbestimmungen für den Einwohnerwert (Z 14) und für POP-Abfälle (Z 36) ergänzt werden.

#### Z 1:

Der Begriff „Abfallstrom“ soll an die Textierung des AWG 2002 angepasst werden. Inhaltlich soll dadurch keine Änderung erfolgen.

#### Z 28:

Eine Begriffsbestimmung für Klärschlamm soll ergänzt werden. Die Verpflichtung zur zukünftigen Klärschlammbehandlung gemäß § 20 soll für Abfälle mit den Schlüssel-Nummern 92201, 92212, 94301, 94302, 94501 und 94502 gelten. Gemäß der Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl II Nr. 409/2020, sind Abfälle der SN-Gruppe 92 Abfälle, die für die biologische Verwertung geeignet sind. Aus dieser Verordnung ergibt sich keine bestimmte Behandlungspflicht für diese Abfälle. Daher sollen Klärschlämme, die für eine biologische Verwertung geeignet sind, ebenfalls von der Begriffsbestimmung umfasst sein, da auch bei diesen Abfällen eine Verbrennung prinzipiell nicht ausgeschlossen ist.

### **Zu § 4 (Antragsunterlagen):**

#### Abs. 1 Z 1:

Hinsichtlich des Begriffs der Schlüsselnummer-Gruppe wird klargestellt, dass dies alle Untergruppen mitumfasst (zB Schlüsselnummer-Gruppe 57, Schlüsselnummer-Gruppe 571). Dies gilt dementsprechend auch für § 5 Abs. 1 Z 1.

#### Abs. 1 Z 3:

Es wird klargestellt, dass es nicht erforderlich ist für jede einzelne gefährliche Abfallart die minimalen und maximalen Massenströme sowie den geringsten und höchsten Heizwert anzugeben, sondern es ist ausreichend, dies für die eingesetzte Mischung festzulegen. Dies gilt dementsprechend auch für § 5 Abs. 1 Z 3.

#### Abs. 1 Z 6:

Die Emissionsgrenzwerte sind innerhalb der tatsächlichen Betriebszeit (ausgenommen An- und Abfahrvorgänge) einzuhalten. Deshalb ist die Darstellung des Zeitabschnittes des An- und Abfahrens in den Antragsunterlagen erforderlich. Anzugeben ist jener Punkt in dem man vom Anfahrbetrieb in den Normalbetrieb und vom Normalbetrieb in den Abfahrbetrieb wechselt. Für die Festlegung der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens bei Feuerungsanlagen darf auf den Durchführungsbeschluss der Kommission zur Festlegung der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens von Feuerungsanlagen zum Zwecke der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (2012/249/EU), ABl. L 123 vom 09.05.2012 S. 44, hingewiesen werden. Dies gilt dementsprechend auch für § 5 Abs. 1 Z 6.

#### Abs. 1 Z 11:

Eine Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln kann insbesondere durch großflächige, überregionale, außergewöhnliche Ereignisse (Energieversorgungs-Blackouts, Kriegsfälle, Pandemien, Naturkatastrophen) verursacht werden. Bei der Antragsstellung soll eine Alternativenprüfung bei den Betriebsmitteln erfolgen. Die Einholung einer Genehmigung für alternative Betriebsmittel soll im Vorfeld bzw. in Vorbereitung für den Fall der Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln erfolgen.

### **Zu § 5 (Inhalt des Genehmigungsbescheides):**

#### Abs. 1 Z 4:

Im Genehmigungsbescheid soll die Nennkapazität (gesamt, für nicht gefährliche Abfälle, für gefährliche Abfälle) angegeben werden, d.h. die maximal mögliche Einsatzmenge von Abfällen in t/h. Werden Abfälle

mit einem spezifischen Heizwertband verbrannt, so soll bei der Festlegung der Nennkapazität das untere Ende des Heizwertbandes berücksichtigt werden.

Abs. 1 Z 10:

Hinsichtlich der Anforderungen betreffend die Emissionen in das Wasser darf für die Emissionsbegrenzungen und deren Überwachung sowie dem Stand der Abwasserreinigungs- und Vermeidungstechnik auf die AEV Verbrennungsgas, BGBl. II Nr. 271/2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 389/2021, und für die Methodenvorschriften auf die Methodenverordnung Wasser, BGBl. II Nr. 129/2019, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 332/2019, hingewiesen werden.

Abs. 1 Z 13:

Siehe Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 Z 11

**Zu § 6 (Eingangskontrolle):**

Durch die Eingangskontrolle muss sichergestellt werden, dass nur die Abfallarten übernommen und verbrannt werden, die von der Genehmigung umfasst sind. Die Eingangskontrolle kann eine Kontrolle von begleitenden Dokumenten, wie zB Beurteilungsnachweise, Analysenberichte, Abfallbeschreibungen etc. umfassen. Durch eine visuelle Kontrolle können Verunreinigungen festgestellt oder Hinweise für eine falsche Abfallartenzuordnung geliefert werden. Zur weiteren Abklärung können in der Folge auch analytische Untersuchungen erforderlich sein. Die Eingangskontrolle kann risikobasiert in Abhängigkeit von der spezifischen Abfallart und der konkreten Verbrennungsanlage durchgeführt werden. ZB kann bei Abfällen, von denen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann, eine visuelle Kontrolle mittels Kamera durchgeführt werden.

Abs. 3:

Bei jeder Änderung, die die Entstehung des Abfalls betrifft und die Auswirkungen auf die Qualität des Abfalls haben kann, muss eine neue Abfallbeschreibung erstellt werden.

Hinsichtlich der Angaben zum Entstehungsprozess gemäß Z 1 ist bei bereits vermischten Abfällen z.B. Altöl, die Herkunft je Abfallcharge vor dem Mischvorgang anzugeben.

**Zu § 7 (Betriebsbedingungen):**

Abs. 2 und 4:

Bei Vergasungs- und Pyrolyseanlagen sind die Betriebsbedingungen bei der anschließenden Verbrennung der bei der Behandlung entstehenden Stoffe einzuhalten.

Gemäß § 2 Abs. 8 sind auch Abgasbehandlungsanlagen Teil von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen. Das bedeutet, die Einhaltung der Betriebsbedingungen (850 °C bei mindestens zwei Sekunden) kann auch durch eine entsprechende Nachverbrennungsanlage als Bestandteil der Abgasbehandlungsanlage sichergestellt werden.

Abs. 6:

Abweichungen von den Betriebsbedingungen sind auch für bestimmte thermische Verfahren möglich. Das wären beispielsweise die Vergasung und Pyrolyse. D.h. bei der Verbrennung der Gase aus der Vergasung oder Pyrolyse kann die notwendige Verweilzeit herabgesetzt werden. Die übrigen Anforderungen der Verordnung müssen eingehalten werden, das bedeutet, dass bei den Messungen beispielsweise keine zusätzlichen Möglichkeiten für Ausnahmen bestehen.

**Zu § 8 (Emissionsgrenzwerte):**

Abs. 1:

Gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, ABl. L 334 vom 17.12.2012 S. 17, sollen bei der Überprüfung der Grenzwerteinhaltung nur die tatsächlichen Betriebszeiten (ohne An- und Abfahrvorgänge) berücksichtigt werden. Die generelle Messverpflichtung bei einer kontinuierlichen Messung bleibt aufrecht (siehe § 9 Abs. 6).

**Zu § 9 (Kontinuierliche Messungen):**

Abs. 1 Z 7:

Der Begriff „organisch gebundener Kohlenstoff (C<sub>org</sub>)“ soll durch den Begriff „gesamter flüchtiger organischer Kohlenstoff (TVOC)“ ersetzt werden. Dieser Begriff wird in den BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung verwendet und entspricht dem Begriff „gesamter gasförmiger organisch gebundener Kohlenstoff“ der ÖNORM EN 12619 „Emissionen aus stationären Quellen — Bestimmung der Massenkonzentration des gesamten gasförmigen organisch gebundenen Kohlenstoffs — Kontinuierliches Verfahren mit dem Flammenionisationsdetektor“.

Abs. 1 Z 14:

Auf Grund der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung soll die kontinuierliche Messung von Ammoniak (NH<sub>3</sub>) in Verbrennungsanlagen vorgeschrieben werden. Da in allen österreichischen Anlagen zur Zementerzeugung entweder eine selektive katalytische Reduktion (SCR) oder selektive nichtkatalytische Reduktion (SNCR) zum Einsatz kommt, soll ebenfalls eine kontinuierliche Messung von NH<sub>3</sub> in diesen Anlagen festgeschrieben werden.

Abs. 2:

Gemäß Abs. 2 kann die kontinuierliche Messung von Fluorwasserstoff (HF) entfallen, wenn Behandlungsstufen für Chlorwasserstoff (HCl) angewandt werden, die gewährleisten, dass der Emissionsgrenzwert für HCl nicht überschritten wird. Diese Ausnahme für die kontinuierliche Messung von HF entspricht der Formulierung von Anhang VI Teil 6 Punkt 2.2 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Durch diese Vorgabe ist sichergestellt, dass die HCl-Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen und damit wird auch der Fußnote 4 zu BVT 4 der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung entsprochen: „<sup>(4)</sup> Die kontinuierliche Messung von HF kann durch periodische Messungen mit einer Mindestüberwachungshäufigkeit von einmal alle sechs Monate ersetzt werden, wenn die HCl-Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen. ...“.

Abs. 4:

Die Ausnahme von der kontinuierlichen Messung von HCl und HF gilt nicht für Anlagen, die in den Geltungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung fallen. Für Anlagen zur Zementerzeugung besteht daher prinzipiell die Möglichkeit der diskontinuierlichen Messung von HCl und HF.

Abs. 5:

Durch die Ausnahme für die kontinuierliche Messung von Quecksilber gemäß Abs. 5 wird der Fußnote 5 zu BVT 4 der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung entsprochen.

Die im Vergleich zur bestehenden Fassung der Abfallverbrennungsverordnung durchgeführte Ergänzung „Die Behörde kann ...“ soll der Klarstellung dienen und führt zu keiner Änderung des bestehenden Konsenses.

**Zu § 10 (Diskontinuierliche Messungen):**

Diskontinuierliche Messungen sollen repräsentativ über das Jahr verteilt werden. Sind Parameter beispielsweise zweimal jährlich zu messen, so sollen die beiden Messungen möglichst ca. alle sechs Monate durchgeführt werden. Dabei müssen Stillstandzeiten (Revisionen, Wartungen, Störfälle) berücksichtigt werden.

Abs. 3:

Auf Grundlage der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung sollen neue Messverpflichtungen in die Verordnung aufgenommen werden.

Abs. 3 Z 2:

Diese Vorgabe zur diskontinuierlichen Messung der PBDD/F soll bei der Verbrennung von Abfällen, die bromierte Flammschutzmittel enthalten bestehen und setzt einen kontinuierlichen Einsatz derartiger Abfälle voraus. Der Einsatz von gemischten Siedlungsabfällen löst die gegenständliche Messverpflichtung nicht aus. Weiters soll diese Verpflichtung für Anlagen, die über eine kontinuierliche Bromideindüsung zur Abscheidung von Hg verfügen, gelten.

Die Probenahme und Analyse der PBDD/F soll in Anlehnung an die Vorgaben der ÖNORM EN 1948 durchgeführt werden. Zur Bestimmung der Emissionen von PBDD/F sind die zu den PCDD/F-Kongeneren gemäß ÖNORM EN1948-4, Anhang A, korrespondierenden PBDD/F-Kongeneren zu erfassen und auch die Toxizitätsäquivalentfaktoren der PCDD/F anzuwenden. Sollten für einzelne Kongeneren noch keine Standards zur Verfügung stehen, ist eine Analyse dieser Kongeneren vorerst nicht erforderlich.

Abs. 3 Z 4:

Lachgas (N<sub>2</sub>O) weist ein Treibhausgas-Potenzial in der Höhe von 298 (bezogen auf CO<sub>2</sub>) auf und steht deswegen auch bei der Verbrennung von Abfällen vermehrt im Blickpunkt. Die Verpflichtung zur Messung von N<sub>2</sub>O soll auf Grund der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung vorgeschrieben werden, wobei jedoch in den BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte für N<sub>2</sub>O festgelegt wurden. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nächsten Revision der BVT-Schlussfolgerungen für die

Abfallverbrennung mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte festgeschrieben werden.

Abs. 4:

Auf Grund der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung soll bei den Parametern Dioxine und Furane sowie dioxin-ähnliche PCB die Möglichkeit zur Durchführung einer Langzeitprobenahme bei Verbrennungsanlagen vorgesehen werden. Bei Durchführung einer Langzeitprobenahme sollen die Grenzwerte für einen Probenahmezeitraum von 2 bis 4 Wochen gemäß Anhang I herangezogen werden.

**Zu § 11 (Messstellen und Messsysteme):**

Abs. 3:

Der Begriff „Registrierende Emissionsmessgeräte und Auswertesysteme“ soll durch den inhaltlich gleichbedeutenden Begriff „automatische Messeinrichtungen“ (gemäß ÖNORM EN 14181 „Emissionen aus stationären Quellen — Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen“) ersetzt werden.

Es wird klargestellt, dass eine Kalibrierung der automatischen Messeinrichtungen für alle kontinuierlich zu messenden Parameter erforderlich ist.

**Zu § 12 (Einhaltung der Emissionsgrenzwerte):**

Abs. 1:

Die Vorgangsweise zur Berücksichtigung der Messunsicherheiten bei der Berechnung der Beurteilungswerte soll an die Vorgaben des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K 2013), BGBl. I Nr. 127/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015 und der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019), BGBl. Nr. II 293/219, angepasst und damit vereinheitlicht werden.

Die Messunsicherheiten werden sowohl bei kontinuierlichen als auch bei diskontinuierlichen Messungen unter Abzug gebracht.

**Zu § 13 (Emissionserklärung):**

Abs. 1:

Die Emissionserklärung soll unabhängig von der Jahresabfallbilanz erstellt und an die zuständige Behörde übermittelt werden. Die Pflicht zur Erstellung einer Jahresabfallbilanz gemäß AbfallbilanzV bleibt davon unberührt.

Eine Plausibilitätsprüfung gemäß Abs. 6 hat jedenfalls auch die Prüfung der Abfallbilanzen bzw. der gemäß der Abfallbilanz eingesetzten Abfälle zu umfassen.

**Zu § 14 (Andere als normale Betriebsbedingungen):**

Abs. 2:

Eine Maßnahme, auf Grund derer eine Fortsetzung des Betriebes zulässig sein kann, ist beispielsweise die Identifikation des die Grenzwertüberschreitung verursachenden Abfalls.

Abs. 4:

Großflächige, überregionale, außergewöhnliche Ereignisse (Energieversorgungs-Blackouts, Kriegsfälle, Pandemien, Naturkatastrophen), die von außen einwirken, und nicht in einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommen bzw. auch nicht zu erwarten sind, können zu einer Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln führen. Bei diesen Ereignissen kann es sich um von Menschen verursachte Katastrophen (Blackout, Kriegsfall) handeln, aber auch Elementarereignisse (Naturkatastrophen), die von Menschenhand nicht gesteuert werden können, sind davon umfasst. Ereignisse in oder beim Betrieb einzelner Behandlungsanlagen, wie Not- und Unfälle erfüllen den Tatbestand nicht. Saisonale Verknappungserscheinungen fallen ebenfalls nicht darunter.

Das großflächige, überregionale, außergewöhnliche Ereignis muss kausal für die Nichtverfügbarkeit des Betriebsmittels sein.

Die Abfallbehandlung ist ein wichtiger Teil der Daseinsvorsorge aber auch der Energieversorgung (insbesondere für Haushalte zB durch Fernwärme), die bei der Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln bestmöglich gewährleistet werden sollen. Ein Anlagenstillstand einzelner Anlagen, wenn durch den Stillstand der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf systemrelevante Teile der Daseinsvorsorge oder auf die Energieversorgung, insbesondere von Haushalten, zu befürchten sind, ist zu vermeiden. Bloße wirtschaftliche Nachteile einzelner Behandlungsanlagen sind nicht umfasst.

In diesem Zusammenhang ist auf die Bestimmungen in § 34a Abs. 2 und 3 der Deponieverordnung 2008, BGBl. Nr. II 39/2008, zum Lager für Abfälle im Katastrophenfall zu verweisen.

Gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 besteht die Möglichkeit abweichende Regelungen für genehmigte Behandlungsanlagen zu schaffen, wenn sie wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Verordnungsbestimmungen und dem dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind.

Tritt der Fall ein, dass ein Betriebsmittel nicht verfügbar ist, soll befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Möglichkeit bestehen, dass mittels Bescheid Abweichungen von den Emissionsgrenzwerten oder Betriebsbedingungen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten bzw. auf die Dauer der Nichtverfügbarkeit des Betriebsmittels zulässig sind. Die anhaltende Nichtverfügbarkeit ist von der Behörde zu evaluieren.

Die Abweichungen sollen nur möglich sein, wenn vorab eine Alternativenprüfung bei den Betriebsmitteln durchgeführt worden ist und wenn die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Emissionen in die Luft eingehalten werden.

Die Nichtverfügbarkeit eines Betriebsmittels ist vom Anlageninhaber im Antrag nachzuweisen, beispielsweise durch Bestätigungsschreiben der Lieferanten, das Vorlegen von abgelehnten Anfragen und dergleichen. Der Antrag kann bereits vor der Nichtverfügbarkeit des Betriebsmittels gestellt werden. Im Antrag ist nachzuweisen, dass auf Grund eines konkreten Ereignisses die Nichtverfügbarkeit eines Betriebsmittels droht. Ebenfalls kann die Erlassung des Bescheides vor dem Zeitpunkt der Nichtverfügbarkeit des Betriebsmittels erfolgen. Daher ist der Zeitpunkt an dem das Abweichen von den Emissionsgrenzwerten oder Betriebsbedingungen tatsächlich erfolgt, anzuzeigen.

Die Nichtverfügbarkeit von Gas kann Auswirkungen auf die Betriebsbedingungen (Zünd- und Stützfeuerung) sowie auf den Betrieb von Abgasreinigungsanlagen (beispielsweise thermische Nachverbrennungsanlagen) haben. Die Nichtverfügbarkeit von Mitteln zur Reduktion von Emissionen kann dazu führen, dass möglicherweise kurzfristig Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Harnstoff wird als Betriebsmittel für Entstickungsanlagen benötigt. Wird dieses Betriebsmittel nicht eingesetzt und sind auch keine Alternativen verfügbar, kann dies zu kurzfristig erhöhten Emissionen von NOx führen, die über den Grenzwerten der AVV 2024 liegen. Bei diesem Betriebsmittel ist eine große Abhängigkeit von Importen gegeben. Sind die Exportländer zB von großflächigen überregionalen außergewöhnlichen Ereignissen betroffen, kann dies zur Verknappung des Betriebsmittels in Österreich führen.

Abweichungen von den durch Bescheid oder Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerten sollen zulässig sein, sofern die Emissionsgrenzwerte von den BVT-Schlussfolgerungen abgedeckt sind und gleichzeitig die Grenzwerte gemäß Anhang VI (Technische Bestimmungen für Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen) der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen nicht überschritten werden. Abweichungen von den Betriebsbedingungen sind nach § 7 AVV 2024 bzw. Art. 51 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen zulässig. Dabei sind die Art der Abfälle und die Art und Ausstattung der spezifischen (Mit)Verbrennungsanlage zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, wesentliche Änderungen einem ordentlichen Genehmigungsverfahren mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen sind. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, wie sie in den Entscheidungen über die BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind, überschritten werden.

Die Genehmigung von Abweichungen von Betriebsbedingungen hat insbesondere den Einsatz von gefährlichen Abfällen (zB medizinische, infektiöse Abfälle) zu berücksichtigen.

Die Behörde hat jedenfalls darauf zu achten, dass trotz einer temporären Ausnahmegenehmigung unter Berücksichtigung der Zielsetzung der AVV 2024 das gleiche Umweltschutzniveau angestrebt wird.

Eine neuerliche Ausnahmegenehmigung soll bei Vorliegen der Voraussetzungen zulässig sein.

Idealerweise soll die Einholung einer Genehmigung für alternative Betriebsmittel im Vorfeld bzw. in Vorbereitung für den Fall der Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln erfolgen. Diesbezüglich sollen die Antragsunterlagen und die Inhalte des Genehmigungsbescheides ergänzt werden (siehe dazu § 4 Abs. 1 Z 11 und § 5 Abs. 1 Z 13).

Der Bescheid soll vor Erlassung mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie abgestimmt werden. Im Rahmen der Abstimmung soll die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie überprüfen, ob tatsächlich ein Notfall und die Nichtverfügbarkeit am österreichischen Markt vorliegen und ob dieser Notfall ursächlich für die Nichtverfügbarkeit des Betriebsmittels ist. Ebenfalls umfasst ist die Überprüfung, ob die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Emissionen in die Luft eingehalten werden.

Diese Anlagenbescheide unterliegen auch der Überprüfungsbefugnis gemäß § 87c AWG 2002.

#### **Zu § 15 (Prüfung):**

##### Abs. 2:

Der schriftliche Befund der befugten Fachperson oder Fachanstalt soll mindestens sieben Jahre am Standort der (Mit)Verbrennungsanlage aufbewahrt werden (bisher drei Jahre). Insbesondere da die Kalibrierung von automatischen Messeinrichtungen nur alle drei Jahre durchgeführt werden muss, ist eine Ausdehnung der Aufbewahrungsfrist erforderlich. Die neue Aufbewahrungsfrist soll an die Aufbewahrungspflichten für Abfallbesitzer gemäß AWG 2002 angeglichen werden.

#### **Zu § 18 (Ersatzbrennstoffe):**

Die Vorgaben der §§ 5a, 6a und 11a AVV, BGBl. II Nr. 389/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 127/2013, sollen in einem Paragraphen zusammengefasst werden.

Die Erstellung und Übermittlung einer Abfallinformation soll nicht mehr erforderlich sein. Die Daten der Abfallinformation sollen jedoch weiterhin ein Bestandteil des Beurteilungsnachweises sein.

##### Abs. 5 Z 1:

Eine Vermischung von Ersatzbrennstoffen, die in Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden sollen, ist zulässig, wenn für jeden einzelnen Ersatzbrennstoff ein gültiger Beurteilungsnachweis vorliegt. Gemäß Anhang 8 Kapitel 1.5 ist die Einhaltung von Grenzwerten für jeden Abfall getrennt nach Herkunft und Abfallart zu beurteilen. Im Einzelfall kann – nachdem bereits separat für jeden einzelnen der zu vermischenden Abfälle ein gültiger Beurteilungsnachweis erstellt wurde – eine Vermischung und gemeinsame Beprobung der Mischfraktion aus beispielsweise gleichen Abfallarten zulässig sein, solange die Abfallströme im Hinblick auf die Grenzwertrelevanz und die Kriterien für den Einsatz in der spezifischen Mitverbrennungsanlage in gleichbleibender Qualität anfallen. Eine erneute analytische Überprüfung der gleichbleibenden Qualität der verschiedenen Abfallströme in regelmäßigen Intervallen, z.B. jährlich, sollte zudem sichergestellt werden. Tritt im Rahmen der analytischen Überprüfung der Mischfraktion eine Grenzwertüberschreitung auf, so ist jeder Abfallstrom getrennt nach Abfallart und Herkunft umgehend zu untersuchen.

#### **Zu § 19 (Abfallende für Ersatzbrennstoffe):**

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2008/98/EG sind Vorgaben für ein Qualitätsmanagementsystem festzulegen und hat der Erzeuger von Ersatzbrennstoffprodukten ein Qualitätsmanagementsystem anzuwenden. Die Vorgaben gemäß § 19 und Anhang 9 stellen ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem sicher. Insbesondere hat gemäß § 6 eine Eingangskontrolle zu erfolgen; gemäß Anhang 9 hat eine Überwachung der Behandlung sowie der Qualität des Abfalls zu erfolgen; Aufzeichnungen der Ergebnisse der Überwachung haben in einem Beurteilungsnachweis zu erfolgen; Aufzeichnungen über die Rückmeldungen der Abnehmer sind zu führen; die Probenahmeplanung, Probenahme und Durchführung der Untersuchungen hat durch entsprechend qualifizierte Personen zu erfolgen.

##### Abs. 2:

Das Verbot zur Deklaration des Abfallendes soll auf Klärschlamm ausgeweitet werden, d. h. ein vorzeitiges Abfallende gemäß dieser Verordnung soll für Klärschlamm nicht mehr möglich sein. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vorgaben für die Klärschlammbehandlung gemäß § 20 für Klärschlamm nicht umgangen werden können.

Es darf angemerkt werden, dass auf Grund der strengen Qualitätsanforderungen an Ersatzbrennstoffprodukte ein vorzeitiges Abfallende gemäß der AVV, BGBl. II Nr. 389/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2013, für Klärschlamm bisher nicht deklariert wurde.

##### Abs. 4:

Entsprechend den durch die Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2018 S. 109. geänderten Vorgaben der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ABl. Nr. L 312 vom 22. 11. 2008 S 3 berichtigt durch ABl. Nr. L 127 vom 26.05. 2009 S. 24, haben (nationale) Abfallende-Regelungen eine Konformitätserklärung vorzusehen. Hinkünftig soll daher auch eine Konformitätserklärung gemäß Anhang 10 erstellt und an den Abnehmer des Ersatzbrennstoffproduktes übermittelt werden.

#### **Zu § 20 (Klärschlammverbrennung und Phosphorrückgewinnung):**

Klärschlamm aus der Reinigung kommunaler Abwässer ist eine Senke für zahlreiche Schadstoffe (wie beispielsweise Hormone, endokrin wirkende Substanzen, pathogene Keime, Arzneimittelrückstände,

Mikroplastik, Schwermetalle und Nanomaterialien). Gleichzeitig enthält der Klärschlamm aber auch Phosphor, der eine essentielle und gleichzeitig nicht substituierbare und damit begrenzte Ressource für die Sicherung der Nahrungsproduktion darstellt. Phosphor wird derzeit im überwiegendem Maße nach Österreich importiert.

Die Zielsetzung der geplanten Klärschlammbehandlung soll die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen unter weitgehender Zerstörung bzw. Schaffung verlässlicher Senken für die im Klärschlamm enthaltenen Schadstoffe sein. Als vielversprechendste Technologie dafür ist die Verbrennung von Klärschlamm und die Phosphorrückgewinnung aus der Verbrennungsasche anzusehen. Durch den Verbrennungsvorgang kommt es zur Zerstörung der organischen Schadstoffe und in den Rückständen aus der Rauchgasreinigungsanlage findet eine Aufkonzentrierung der anorganischen Schadstoffe statt. Im Zuge der weiteren (thermischen, chemischen oder physikalisch-chemischen) Behandlung der Verbrennungsasche werden anorganische Schadstoffe abgetrennt. Bereits im Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 wurde diese Strategie zur zukünftigen Klärschlammbewirtschaftung im Rahmen des Behandlungsgrundsatzes für Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen vorgegeben. Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, um die Zielsetzung der zukünftigen Klärschlammbehandlung, die Phosphorrückgewinnung unter weitgehender Zerstörung der darin enthaltenen Schadstoffe, erreichen zu können.

Verpflichteter für die Klärschlammbehandlung soll der Abfallbesitzer, das ist in erster Linie der Abfallerzeuger (Erzeuger des Klärschlammes), und damit der Betreiber der Abwasserreinigungsanlage, sein. Gemäß § 15 Abs. 5a AWG 2002 ist der Abfallbesitzer dafür verantwortlich, dass die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit beauftragt wird. Bei der Abfallübergabe muss daher die Einhaltung der Vorgaben des § 20 vertraglich festgehalten werden.

Den wissenschaftlichen Hintergrund für die neue Regelung der Klärschlammbehandlung bildet das von der Technischen Universität Wien bearbeitete Projekt „Zukunftsfähige Strategien des Phosphormanagements für Österreich“, in dessen Rahmen die ökonomische und ökologische Effizienz von Szenarien der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm in Österreich bewertet wurde (siehe <https://dafne.at/projekte/straphos>).

#### Abs. 1:

Für Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert ab 20.000 EW<sub>60</sub> soll ab 1. Jänner 2033 eine verpflichtende Klärschlammverbrennung und Phosphorrückgewinnung eingeführt werden. Unter den Begriff der Verbrennung fällt auch die Vergasung von Klärschlämmen, sofern nach der Vergasung durch die Zuführung von gasförmigen Sauerstoff eine Verbrennung stattfindet und in den Rückständen ein TOC-Gehalt in der Höhe von maximal 3% eingehalten werden kann.

Zur Phosphorrückgewinnung kann entweder die direkte Rückgewinnung aus der Verbrennungsasche von zumindest 80 Masseprozent (bezogen auf den im Klärschlamm enthaltenen Phosphor) mittels thermischer, chemischer oder physikalisch-chemischer Verfahren oder die Verwendung der Verbrennungsasche zur Herstellung eines Düngeproduktes gemäß Düngemittelgesetz 2021 gewählt werden.

Für geplante und ungeplante Stillstände bei Verbrennungsanlagen oder anderen Behandlungsanlagen sind erforderliche Redundanzen für die Klärschlammbehandlung sicherzustellen. Insbesondere auf Grund der sehr eingeschränkten Lagerfähigkeit von Klärschlamm sind diesbezügliche Überlegungen im Vorfeld anzustellen.

Gemäß den Vorgaben von § 15 Abs. 5 AWG 2002 ist eine maximal dreijährige Zwischenlagerung der Verbrennungsasche möglich, bevor diese einer Phosphorrückgewinnung zugeführt werden muss. Eine Ablagerung (Deponierung) ist nicht zulässig.

Für die Herstellung eines Düngeproduktes darf, neben dem Düngemittelgesetz 2021, BGBl I Nr. 103/2021, insbesondere auf die Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/1009 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt, ABl. L 170 vom 25.06.2019 S. 1, sowie auf die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2087 zur Änderung der Anhänge II, III und IV Verordnung (EU) 2019/1009 zwecks Aufnahme von durch thermische Oxidation gewonnenen Materialien und deren Folgeprodukten als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten, ABl. L 427 vom 30.11.2021 S. 130, verwiesen werden.

Hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte für ein Düngeprodukt wird auf das Vermischungsverbot gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 lit. a AWG 2002 hingewiesen. Dementsprechend ist das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen unzulässig, wenn nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen eingehalten werden. In diesem Zusammenhang ist davon

auszugehen, dass die Ausschleusung von Schwermetallen bei der Verwendung von Klärschlammasche zur Herstellung eines Düngeprodukts unumgänglich sein wird.

Das ÖWAV-Expert:innenpapier „Verwendung von kommunalem Abwasser und Klärschlamm zur Herstellung von Rohstoffen für EU-Düngeprodukte“ liefert Informationen und Empfehlungen für die Verbrennung von Klärschlamm, insbesondere auch hinsichtlich des dabei möglichen Einsatzes von anderen Abfällen und Brennstoffen.

#### Abs. 2:

Alternativ zur Verbrennung des Klärschlammes soll – um dezentrale Konzepte nicht auszuschließen – es auch möglich sein, aus dem Abwasser oder Klärschlamm am Standort der spezifischen Abwasserreinigungsanlage oder im Nahebereich den Phosphor zurückzugewinnen und in den Wirtschaftskreislauf rückzuführen. In diesem Fall sollen zumindest 60 Masseprozent des Phosphors (bezogen auf den Kläranlagenzulauf) zurückgewonnen werden, um eine Vergleichbarkeit mit Verfahren gemäß Abs. 1 sicherstellen zu können.

Im Sinne eines dezentralen Konzepts sollen alternative Behandlungsverfahren nur am Standort der Abwasserreinigungsanlage bzw. im Nahebereich zulässig sein. Der Einzugsbereich für die Phosphorrückgewinnungsanlage von 15 km kann im Regelfall als Nahebereich angesehen werden. Die 15km orientieren sich dabei an der durchschnittlichen Bezirksgröße in Österreich.

Abfallbehandlungsverfahren können prinzipiell in thermische, biologische, chemische und physikalische Verfahren unterteilt werden. Um in Sinne der Zielsetzung für die zukünftige Klärschlammbehandlung eine Zerstörung bzw. Abtrennung von Schadstoffen sicherstellen zu können, sollen deshalb nur thermische, chemische und physikalisch-chemische Verfahren für die Rückgewinnung von Phosphor zugelassen werden. Eine Aufbringung auf den Boden oder Kompostierung gilt nicht als Rückgewinnung von Phosphor.

Rückstände, die im Rahmen der Phosphorrückgewinnung anfallen, sind nicht mehr als Klärschlamm anzusehen und entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen.

Für die Herstellung eines Düngeproduktes durch die Fällung von Phosphatsalzen darf insbesondere auf die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2086 zur Änderung der Anhänge II und IV Verordnung (EU) 2019/1009 zwecks Aufnahme von gefälltten Phosphatsalzen und deren Folgeprodukten als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten verwiesen werden, ABl. L 427 vom 30.11.2021 S. 120.

#### Abs. 3:

Zur Bestimmung des Phosphorgehaltes im Klärschlamm und in der Verbrennungasche kann in Anlehnung an die Vorgaben von Anhang 8 die erforderliche Untersuchung an einer Teilmenge (150 Tonnen) durchgeführt werden. Aus dieser Teilmenge soll eine qualifizierte Stichprobe hergestellt und untersucht werden. Die Masse der Stichproben soll entsprechend ÖNORM EN ISO 21645 berechnet werden, wobei mindestens 6 bis 10 Stichproben zur Herstellung der qualifizierten Stichproben herangezogen werden sollen. Die Mindestprobemenge für die qualifizierte Stichprobe soll entsprechend ÖNORM EN ISO 21645 berechnet werden. Zumindest eine Doppelbestimmung mit anschließender Mittelwertbildung soll durchgeführt werden. Für die Bestimmung des Phosphorgehaltes darf auf folgende Normen verwiesen werden:

- ÖNORM EN ISO 54321 „Boden, behandelter Bioabfall, Schlamm und Abfall – Aufschluss von mit Königswasser löslichen Anteilen von Elementen“, ausgegeben am 1. Mai 2021
- ÖNORM EN 13657 „Charakterisierung von Abfällen – Aufschluss zur anschließenden Bestimmung des in Königswasser löslichen Anteils an Elementen in Abfällen“, ausgegeben am 1. Dezember 2002
- ÖNORM EN 16170 „Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden – Bestimmung von Elementen mittels optischer Emissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-OES)“, ausgegeben am 15. Jänner 2017
- ÖNORM EN 16171 „Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden – Bestimmung von Elementen mittels Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS)“, ausgegeben am 15. Jänner 2017
- ÖNORM EN ISO 11885 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von ausgewählten Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)“, ausgegeben am 1. November 2009

#### Abs. 3 Z 3:

Wird die Verbrennungsasche zur Herstellung eines Düngeproduktes verwendet, so soll die eingesetzte Menge der Verbrennungsasche in kg pro Jahr und der Phosphorgehalt der Verbrennungsasche in mg pro kg angegeben werden.

Erfolgt hingegen eine Phosphorrückgewinnung direkt aus der Verbrennungsasche, so soll die zurückgewonnene Phosphormenge in kg pro Jahr angegeben werden.

**Zu § 21 (Beginn der verpflichtenden Verwendung elektronischer Spezifikationen und Anwendungen):**

Sobald die technischen Voraussetzungen für elektronische Übermittlungen geschaffen wurden, sollen diese drei Monate nach Veröffentlichung verwendet werden.

Übermittlungspflichten bestehen hinsichtlich des Beurteilungsnachweises für Ersatzbrennstoffe (siehe § 18 Abs. 6), des Beurteilungsnachweises für Ersatzbrennstoffprodukte (siehe § 19 Abs. 1), die jährliche Meldung über Ersatzbrennstoffprodukte (siehe § 19 Abs. 3) sowie die Übermittlung der Berichte über die Klärschlammverbrennung und Phosphorrückgewinnung (siehe § 20 Abs. 3 und 4).

**Zu § 22 Abs. 4:**

Die Abfallverbrennungsverordnung ist, „soweit sie aufgrund von Bestimmungen des EG-K, BGBl. I Nr. 150/2004, erlassen wurde“, gemäß § 49 EG-K 2013 in Gesetzesrang gehoben worden und tritt gemäß dieser Bestimmung mit Inkrafttreten einer sie ersetzenden Verordnung außer Kraft. Diese Bestimmung hat daher nur deklarativen Charakter.

**Zu Anhang 1 (Emissionsgrenzwerte (G<sub>Abfall</sub>) für Verbrennungsanlagen):**

Die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung sollen bei der Vorschreibung der Emissionsgrenzwerte berücksichtigt werden.

Neuanlagen im Sinne dieses Anhangs sind – gemäß BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung – Anlagen, die erstmals nach dem 3. Dezember 2019 genehmigt oder vollständig ersetzt wurden.

Zu Anhang 2 (Emissionsgrenzwerte für Mitverbrennungsanlagen):

Bei der Mitverbrennung von Abfällen in Feuerungsanlagen ab 50 MW (Großfeuerungsanlagen) stellen die Emissionsgrenzwerte gemäß Anhang 2 eine Mindestanforderung dar. Zusätzlich sind bei diesen Anlagen bei der Grenzwertfestlegung die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen heranzuziehen.

Z 2:

Die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid sind bei der Vorschreibung der Emissionsgrenzwerte zu berücksichtigen.

Z 3:

Die in den Tabellen in Kapitel 3.2 angeführten Emissionsgrenzwerte gelten für die Berechnung der Grenzwerte als HMW und TMW.

**Zu Anhang 7 (Grenzwerte für gereinigtes Gas aus Vergasungs- oder Pyrolyseanlagen)**

Beim Einsatz von Gasen aus Vergasungs- und Pyrolyseanlagen in Prozessen zur Produktion stofflicher Erzeugnisse können Inhaltsstoffe auch ohne einen eigenen Reinigungsschritt reduziert werden. In diesem Fall soll von den in Anhang 7 geregelten Grenzwerten abgesehen werden können. In jedem Fall ist durch einen gutachterlichen Nachweis zu belegen, dass keine höheren Emissionen verursacht werden können als bei der Verbrennung von Erdgas anfallen. Dies ist unabhängig von der Beurteilung, ob das Gas Abfall ist bzw. zu welchem Zeitpunkt das Ende der Abfalleigenschaft dieses Gases eingetreten ist.

**Zu Anhang 8 (Vorgaben für Ersatzbrennstoffe):**

Kapitel 1:

Da in Österreich kein Kessel mehr in Betrieb ist und in Zukunft aller Voraussicht nach auch nicht mehr betrieben werden wird, der überwiegend Steinkohle oder Braunkohle einsetzt, sollen die Grenzwerte für Ersatzbrennstoffe beim Einsatz in Kraftwerksanlagen gestrichen werden.

Anhang 8 soll Vorgaben für Ersatzbrennstoffe festlegen. Es sollen die Grenzwerte für Abfälle, die keine Ersatzbrennstoffe sind, und die verbrannt werden, gestrichen werden, da diese in der Praxis nicht relevant waren. Siehe dazu auch die Ausführungen zum Begriff Ersatzrohstoff zu § 3. Sofern erforderlich sollen Grenzwerte für Abfälle, die keine Ersatzbrennstoffe sind, und die verbrannt werden, im Einzelfall durch die Behörde festgelegt werden.

D. h. es soll nur mehr zwischen den Grenzwerten für Anlagen zur Zementerzeugung und für sonstige Mitverbrennungsanlagen unterschieden werden.

Kapitel 1.5:

Der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte soll erstmalig bei Vorliegen von 150 t erforderlich sein abgesehen von Abfallströmen, bei denen auf Grund der Vorgabe gemäß Kapitel 2.3.1 und 2.3.2 jedenfalls eine qualifizierte Stichprobe hergestellt und untersucht werden soll. D. h. beim Vorliegen von mehr als 25 t und weniger als 150 t muss zwar ein Beurteilungsnachweis erstellt werden, aber ein Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte ist nicht erforderlich.

Kapitel 2:

Die Verwendung eines automatischen Probennehmers ist zulässig.

Kapitel 2.1:

Die Vorschriften für die Probenahmeplanung (inkl. der Vorgaben der internationalen Normen) bleiben inhaltlich unverändert. Bei bestehenden Abfallströmen kann daher weiter entsprechend der Vorgaben für die Untersuchungen ab dem zweiten Los (siehe Kapitel 2.2.2, 2.3.2 und 2.4) vorgegangen werden.

Kapitel 2.8:

Chlor soll als zusätzlich zu bestimmender Parameter aufgenommen werden, wobei kein Grenzwert festgelegt werden soll. Chlor ist ein wesentlicher Parameter aus Sicht des Betriebs einer Mitverbrennungsanlage (Ansatzbildung durch Chloridverbindungen im Ofensystem von Anlagen zur Zementerzeugung bzw. Korrosion bei Kesselanlagen) und sollte deshalb jedenfalls in dem Beurteilungsnachweis angegeben werden.

Kapitel 2.12:

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird eine Vorlage für Beurteilungsnachweise veröffentlicht.

Kapitel 2.13:

Grundsätzlich kann auch ein betriebsinternes Umweltlabor eine befugte Fachperson oder Fachanstalt gemäß AWG 2002 sein. Dabei ist zu überprüfen, ob dieses die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002 erfüllt sind.

Dafür muss es sich um ein chemisches Laboratorium handeln, das für die Beurteilung über die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten betreffend Probenahmeplanung, Probenahme und Beurteilung nach dem Stand der Technik verfügt, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen hat. Für die chemischen Untersuchungen muss für die zu untersuchenden Materialien an Laborvergleichstests nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der zu bestimmenden Parameter, der Matrix und der Probenahme teilgenommen werden und es müssen validierte Methoden verwendet werden.

Einen Anhaltspunkt für die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten kann die ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17020 für die Akkreditierung von Inspektionsstellen liefern. Für eine unternehmensinterne Inspektionsstelle sind dabei die Anforderungen an Inspektionsstellen des Typ B maßgeblich (siehe Anhang A.2 der ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17020 – Anforderungen an Inspektionsstellen (Typ B)). Dementsprechend ist die Anforderung des § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002 zur Setzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten jedenfalls dann gegeben, wenn für das betriebsinterne Umweltlabor Maßnahmen getroffen werden, die einer Typ B Inspektionsstelle entsprechen.

**Zu Anhang 9 (Qualitätsanforderungen an Ersatzbrennstoffprodukte):**

Durch die Vorgaben in Anhang 9 (und auch Anhang 10) soll ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem für Ersatzbrennstoffprodukte vorgeschrieben werden.

Die wesentlichen Bestandteile dieses Qualitätssicherungssystems sind insbesondere die Vorgaben für die Probenahmeplanung, die Probenahme, die Probeaufbereitung, die analytischen Untersuchungen, die Aufzeichnungspflichten, die verpflichtenden Untersuchungen durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt sowie die Konformitätserklärung.

Kapitel 1.5:

Auf Grund des Geltungsbereichs in der neuen Feuerungsanlagen-Verordnung 2019, BGBl. II Nr. 293/2019, soll auch die bestimmungsgemäße Verwendung von Anlagen größer gleich 50 kW auf Anlagen größer gleich 100 kW angepasst werden. Der Einsatz eines Ersatzbrennstoffproduktes soll daher erst für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von größer gleich 100 kW möglich sein.

Kapitel 2:

Da die Probenahmeplanung, zumindest teilweise die Probenahme, die Probeaufbereitung und die analytischen Untersuchungen von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt werden sollen, soll keine externe Überwachung mehr erforderlich sein.

Kapitel 2.1:

Die Vorschriften für die Probenahmeplanung (inkl. der Vorgaben der internationalen Normen) bleiben inhaltlich unverändert. Bei bestehenden Abfallströmen kann daher weiter entsprechend der Vorgaben für die Untersuchungen ab dem zweiten Los (siehe Kapitel 2.2.2, 2.3.2 und 2.4) vorgegangen werden.

Kapitel 2.4 a):

Diese Ausnahme von der Beprobung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Abfälle am Anfallsort getrennt erfasst werden. Es ist zulässig, dass diese am Anfallsort getrennt erfassten Abfälle im Anschluss mit anderen Abfällen der lit. a) vermischt werden, bevor die Deklaration des Abfallendes durchgeführt wird.

Kapitel 2.7:

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird eine Vorlage für Beurteilungsnachweise veröffentlicht.

**Zu Anhang 10 (Konformitätserklärung für Ersatzbrennstoffprodukte):**

Das Formblatt wurde in Anlehnung an die ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17050-1 „Konformitätsbewertung — Konformitätserklärung von Anbietern Teil 1: Allgemeine Anforderungen“, ausgegeben am 1. Juni 2010, Anhang A.2, erstellt.